

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Initiative für natürliche Wirtschaftsordnung **INWO Schweiz** (vormals "Internationale Vereinigung für Natürliche Wirtschafts-Ordnung INWO Schweiz") besteht ein Verein mit Sitz am Orte des Sekretariates gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Zweck

Art. 2

Die INWO Schweiz fördert Ideen und Aktivitäten, die zu einer nachhaltigen, freiheitlichen, gerechten, ökologischen, sozialen und friedlichen Gesellschaftsordnung beitragen. Sie klärt wirtschaftspolitische sowie währungs- und bodenrechtliche Grundlagen und verbreitet die Ergebnisse dieser Forschung. Im Rahmen entsprechender Erwachsenenbildung organisiert der Verein Tagungen, öffentliche Veranstaltungen und gibt Publikationen heraus.

Die INWO Schweiz fördert Ideen und Aktivitäten, die zu einer natürlichen Wirtschaftsordnung beitragen. Die INWO erstrebt eine Wirtschaft, welche die natürlichen Ressourcen schont und die Umwelt schützt. Wirtschaftliche Tätigkeit soll zu einer weltweit gerechten Verteilung der Güter führen. Insbesondere unterstützt sie Massnahmen, welche der Allgemeinheit eine Beteiligung an den Erträgen ermöglicht, die sich aus Kapital oder dem Eigentum sowie der Nutzung von Boden und nicht erneuerbaren Ressourcen ergeben.

Die INWO Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Verwirklichung dieses Zwecks

Art. 3

Die INWO Schweiz verwirklicht ihre Ziele durch die Tätigkeit ihrer Organe und Mitglieder sowie in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In- und Ausland, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Insbesondere werden diese Ziele wie folgt erreicht:

- durch eine Zeitung, die sie selbständig oder zusammen mit Organisationen herausgibt
- durch eigene Publikationen
- durch Mitteilungen an die Medien
- durch öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, Seminare
- durch Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen
- durch Unterstützung von Projekten und Initiativen, welche dem Gemeinwohl dienen
- durch Vernetzung mit ähnlichen Organisationen
- durch wissenschaftliche Klärung von geld- und bodenrechtlicher Grundlagen

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der INWO Schweiz kann werden, wer ihre Ziele anerkennt und unterstützt sowie mindestens 16 Jahre alt ist.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für ihren jahrelangen Einsatz für den Verein geehrt werden.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche dem Verein zusätzliche finanzielle oder spezifische Unterstützung leisten.

Gönnermitglieder sind den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung ist gewährleistet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Ziele der INWO Schweiz verstösst. Dies ist der Fall, wenn ein Mitglied sich z.B. rassistisch, fremdenfeindlich oder in anderer Weise diskriminierend äussert oder so handelt.

Jedes Mitglied der INWO **Schweiz** ist mit seinem Beitritt auch Mitglied der Internationalen Vereinigung für natürliche Wirtschafts-Ordnung (INWO **International**).

Regionalgruppen

Art. 5

Mitglieder der INWO Schweiz können sich zu rechtlich selbständigen Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie finanzieren sich selber. Sie können gemäss ihrer ausgewiesenen Aktivitäten und vorgelegten Budgets von der INWO Schweiz finanziell unterstützt werden. Bei der Auflösung einer Regionalgruppe gehen deren Inventar und Vermögen an die INWO Schweiz.

Finanzen

Art. 6

Die INWO Schweiz finanziert ihren Betrieb und ihre Aktivitäten durch

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- das Abonnement ihrer Zeitung
- die Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen

Die finanzielle Beteiligung der INWO **Schweiz** an der INWO **International** wird von beiden Vorständen im Rahmen des Budgets vereinbart.

Für Verpflichtungen der INWO Schweiz haftet nur deren Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.

ORGANE

Die Organe der INWO Schweiz sind:

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer

- den Vorstand
- den/die Präsidenten/in
- die Rechnungsrevisoren

und die Generalversammlung genehmigt

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- das Tätigkeitsprogramm
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung mit den Verhandlungsgegenständen (Traktanden) ist mindestens 20 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Generalversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes. Sie entscheidet auch, ob sie selber für die Behandlung von Mitglieder-Anträgen zuständig sein will oder ob sie dieses Recht im Einzelfall an den Vorstand abtreten will. Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand ist das ausführende Organ der INWO Schweiz. Er behandelt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Vorstand und Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bargeld-Auslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand

- vertritt die INWO Schweiz gegen aussen
- bestimmt die Redaktion und die Administration der Zeitung
- beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen
- erarbeitet Stellungnahmen zuhanden von Behörden und Öffentlichkeit
- bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- bestellt bei Bedarf Arbeitsgruppen
- gründet in Zusammenarbeit mit aktiven Mitgliedern Regionalgruppen

Ausschuss des Vorstandes

Art. 9

Der Vorstand kann zur Erledigung administrativer Aufgaben einen Ausschuss bilden. Dieser führt Kollektivunterschrift zu Zweien und erledigt die laufenden administrativen Aufgaben.

Sekretariat

Art. 10

Die INWO Schweiz führt - allein oder zusammen mit anderen Organisationen - ein Sekretariat, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und als Anlaufstelle für Mitglieder und Aussenstehende dient.

Arbeitsgruppen

Art. 11

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für einzelne Problemkreise und Aufgaben einsetzen, die

- ihn temporär oder dauernd beraten
- bestimmte Aktivitäten organisieren
- einzelne Aufgaben ständig wahrnehmen

Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und beurteilen die Finanzlage der INWO Schweiz.

Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 13

Für die Änderung dieser Statuten sind an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Auflösung

Art. 14

Die INWO Schweiz kann sich mit Beschluss einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung auflösen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Gründungs-Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom 30. September 1990 genehmigt und traten sofort in Kraft. Diese aktuellen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 2010 geändert und genehmigt.

GV-Tagespräsident: Heinz Jossi

Im Namen des Vorstandes: Daniel Meier (Co-Präsident)

Protokoll: Monica Gassner (Sekretariat INWO)

Zürich, 24. April 2010